

**OBERLANDESGERICHT
BRAUNSCHWEIG
2. Zivilsenat
Die Geschäftsstelle**

Oberlandesgericht, Postfach 3627, 38026 Braunschweig

Frau Rechtsanwältin
Barbara Kramer
Kastanienallee 21-22
38102 Braunschweig

Sehr geehrte Frau Rechtsanwältin,

in der Beschwerdesache
Land Niedersachsen gegen Janicki

erhalten Sie anliegende Abschrift(en) vorab mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Bachert, Justizsekretärin z. A.
Diese Mitteilung wurde maschinell erstellt
und ist daher nicht unterschrieben.

Geschäftsnummer:
2 W 93/06
Bitte stets angeben!

Braunschweig, 26. Oktober 2006

Dienstgebäude:
Münzstraße 17, 38100 Braunschweig

☎ Vermittlung: 0531/488-0
☎ Durchwahl: 0531/488-2214
Telefax: 0531/488-2669

www.olg-braunschweig.de

Ihr Zeichen:

3900 - 361

Geschäftszeichen: 2 W 93/06
8 T 960/05 Landgericht Braunschweig
33 II 45/05 Amtsgericht Braunschweig

B e s c h l u s s

In der Beschwerdesache

Land Niedersachsen, vertreten durch die Polizeidirektion Braunschweig,
Friedrich-Voigtländer-Straße 41, 38104 Braunschweig,

Antragsgegnerin, Gegnerin der sofortigen Beschwerde
und Führerin der sofortigen weiteren Beschwerde,

gegen

Heide Janicki, Wollmarkt 1, 38100 Braunschweig,

Antragstellerin, sofortige Beschwerdeführerin und
Gegnerin der sofortigen weiteren Beschwerde,

Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwältin Barbara Kramer, Kastanienallee 21-22, 38102 Braunschweig,

Tel. : 710 27

hat der 2. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Braunschweig durch den
Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Dr. Achilles, die Richterin am
Oberlandesgericht Dr. Weber-Petras und die Richterin am Oberlandesgericht
Dr. Hoppe am 20. Oktober 2006 **b e s c h l o s s e n** :

1. Die weitere sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin wird zurückgewiesen.
2. Die Antragsgegnerin hat die Kosten des Verfahrens und die außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin zu tragen.
3. Der Beschwerdewert wird auf 3.000,00 € festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragsgegnerin wendet sich gegen den Beschluss des Landgerichts Braunschweig vom 06.06.2006, mit dem dieses die Rechtswidrigkeit der Ingewahrsamnahme des Antragsstellers am 18.06.2005 auf dem Hagenmarkt in Braunschweig festgestellt hat.

Anlässlich eines Demonstrationzugs der NPD, der am 18.06.2006 durch die Braunschweiger Innenstadt zog, brachten Gegner der NPD ihren Protest hiergegen durch mehrere Sitzblockaden zum Ausdruck. Nach den Feststellungen der Kammer befand sich auch der Antragssteller in einer Personengruppe, in der sich neben unbeteiligten Personen und Schaulustigen auch Personen aufhielten, die versuchten, den Demonstrationzug der NPD durch Sitzblockaden zu stören.

Ausweislich der handschriftlichen Gefahrenprognose eines Einsatzbeamten erging gegen eine größere Personengruppe von ca. 500 Personen, die auf der Küchenstraße/ Meinhardshof/Alte Waage die Aufzugsstrecke blockierten, mittels Lautsprecherdurchsage dreimal die Aufforderung, die Strecke zu räumen. Daraufhin sei es zu Flaschenwürfen gegen Polizeikräfte gekommen. Die Strecke sei mit Wasserwerfereinsatz geräumt worden. In Richtung Hagenmarkt/ Caspariestraße sei es daraufhin erneut zu einer Blockade durch diese Personengruppe gekommen.

Diese Gruppe von etwa 250 Personen wurde gegen 16 Uhr durch die Einsatzkräfte der Polizei auf den Hagenmarkt gedrängt, dort eingeschlossen und vorübergehend in Gewahrsam genommen. Während der Einkesselung kam es aus der Menschenmenge heraus zu Flaschenwürfen in Richtung der Einsatzbeamten und der anrückenden Wasserwerfer. Vier der erkannten Straftäter konnten festgenommen werden.

Die Ingewahrsamnahme wurde gegen 18.17 Uhr von dem zuständigen Richter des Amtsgerichts Braunschweig mündlich bestätigt. Gegen 18.26 Uhr wurde die gesamte Maßnahme aufgehoben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Feststellungen des Landgerichts Braunschweig in dem angefochtenen Beschluss unter Ziffer I. Bezug genommen.

Der Antragssteller hat die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung nach § 19 Abs. 2 S. 1, 3 Nds. SOG beantragt. Mit Beschluss vom 23.09.2005 (AZ. 33 II 48/05) hat das Amtsgericht Braunschweig festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Antragsstellers rechtmäßig gewesen sei. Hiergegen hat sich die sofortige Beschwerde des Antragsstellers vom 04.10.2005 gerichtet. Aufgrund dieser sofortigen Beschwerde hat das Landgericht Braunschweig mit Beschluss vom 06.06.2006 den Beschluss des Amtsgerichts Braunschweig aufgehoben und festgestellt, dass die Ingewahrsamnahme des Antragsstellers rechtswidrig gewesen sei. Zur Begründung hat das Landgericht ausgeführt, dass die Ingewahrsamnahme ohne Ermächtigungsgrundlage erfolgt sei. § 18 Nds. SOG komme als Eingriffsgrundlage nicht in Betracht, da das Nds.SOG durch das speziellere Versammlungsgesetz verdrängt werde. Bei dem Geschehen auf dem Hagenmarkt am 18.06.2005 habe es sich um eine Versammlung im Sinne von Art. 8 GG gehandelt, die nicht durch eine Auflösungsverfügung gem. § 15 Abs. 3 Versammlungsgesetz aufgelöst worden sei. Gegen diesen, ihr am 15.06.2006 zugestellten Beschluss richtet sich die weitere sofortige Beschwerde der Antragsgegnerin vom 26.06.2006, die am gleichen Tag bei Gericht eingegangen ist.

Die Antragsgegnerin ist der Ansicht, dass die Ansammlung der Personen auf dem Hagenmarkt nicht unter dem Schutz des Art. 8 GG gestanden habe. Es habe sich nicht um eine Versammlung gehandelt, weil es an der inneren Verbindung der aus Anti-NPD-Demonstranten, entrüsteten Bürgern, Neugierigen, Schaulustigen und Einkaufswilligen bestehenden Personen gefehlt habe. Außerdem habe es sich nicht um eine friedliche Demonstration gehandelt, weshalb Art. 8 GG ebenfalls nicht anwendbar sei. Schließlich trägt die Antragsgegnerin erstmals im Rahmen

der sofortigen weiteren Beschwerde vor, dass es um 13.55 Uhr an die auf der Langen Straße / Kreuzung Gördelinger Straße befindlichen Personen Durchsagen gegeben habe, mit denen die Polizei diese Personen aufgefordert habe, die Ansammlung zu beenden und auseinander zu gehen. Die Ansage sei mit Abwandlungen im Text um 13.58 Uhr und um 14.00 Uhr wiederholt worden. Es habe dann um 14.47 Uhr im Bereich Küchenstraße/ Alte Waage eine weitere Durchsage der Polizei mit der Aufforderung, diesen Bereich zu verlassen, gegeben. Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, dass diese Durchsagen den Anforderungen einer Auflösungsverfügung nach dem Versammlungsgesetz genügen würden.

II.

Die sofortige weitere Beschwerde der Antragsgegnerin ist zulässig, aber unbegründet.

1.

Die nach § 19 Abs. 2 S. 4 Nds. SOG zugelassene weitere sofortige Beschwerde ist zulässig, insbesondere auch form- und fristgerecht eingereicht worden (§ 19 Abs. 4 Nds. SOG i. V. m. § 7 Nds. FGG, §§ 27, 29 FGG).

2.

Die Ingewahrsamnahme durch Einkesselung war rechtswidrig, weil das Versammlungsgesetz keine Ermächtigungsgrundlage für eine solche Maßnahme vorsieht.

a) Das Landgericht hat in jeder Hinsicht zutreffend entschieden, dass die Regelungen des Versammlungsgesetzes als echtes Spezialgesetz die subsidiäre Anwendung polizeirechtlicher Generalermächtigungen und damit auch das Nds. SOG ausschließen (ebenso: BVerfG NVwZ 2005, 80, 81.; BVerwG NVwZ 1988, 250, 251; OVG Münster NVwZ 2001, 1315f.; Schlesw. Holst VG, 22.02.2005, 3 A 338/01)). Die in Betracht kommenden Eingriffsermächtigungen können ausschließlich dem Versammlungsgesetz entnommen werden, weil dieses eine

umfassende bundesgesetzliche Ordnung des Versammlungswesens enthält, das nach Maßgabe der Artt. 70, 72 GG landesrechtliche Regelungen ausschließt.

b) Die von der Antragsgegnerin eingekesselte Personengruppe war eine Versammlung im Sinne der Vorschriften des Versammlungsgesetzes. Als Versammlung ist jede örtliche Zusammenkunft mehrerer Personen zur gemeinschaftlichen, auf die Teilhabe an der öffentlichen Meinungsbildung gerichteten Erörterung oder Kundgebung (BVerfG NVwZ 2005, 80). Nach den Feststellungen des Landgerichts befanden sich unter den eingekesselten Personen auch solche, die zuvor an den Sitzblockaden teilgenommen hatten. Das Landgericht hat daher zutreffend festgestellt, dass die Menschenmenge auf dem Hagenmarkt, gemeinschaftlich an der öffentlichen Meinungsbildung teilhaben wollte. Denn durch ihre Sitzblockaden wollten die Personen ihren politischen Ansichten in Bezug auf die Ablehnung der NPD-Demonstration Ausdruck verleihen. Die kollektive Meinungskundgabe erfolgte dabei unter Einsatz des Körpers als non-verbale Ausdrucksform (vgl. OVG Münster a.a.O.: Schlesw. Holst. VG, 22.05.2005, 3 A 338/01). Das Landgericht hat auch zutreffend entschieden, dass sich an der gemeinschaftlichen Verbindung der Personen zum Zwecke der öffentlichen Meinungsbildung nicht dadurch etwas ändert, dass sie an eine andere Stelle gedrängt und mit unbeteiligten Personen vermischt werden. Insoweit wird auf die überzeugende Argumentation des Landgerichts Bezug genommen.

c) Der Anwendungsbereich des Versammlungsgesetzes beschränkt sich auch nicht etwa auf Versammlungen, die angemeldet oder friedlich verlaufen. Vielmehr ist auch eine verbotene oder zu verbietende Versammlung zunächst nach Maßgabe von § 15 Abs. 3 oder 4 VersG aufzulösen. Der Umstand des Verbotenseins führt nämlich weder von sich aus zu deren Beendigung, noch läßt er das Erfordernis einer Auflösungsverfügung entfallen (OLG Celle NdsRpfl. 2005, 193, 194). Auch §§ 2 Abs. 3; 5 Nr. 2, 3; 13 Abs. 1 Nr. 2, 3; 15 Abs. 1, 2 VersG ist schließlich zu entnehmen, dass auch verbotene, unangemeldete oder unfriedliche Versammlungen erfasst werden. Das Versammlungsgesetz ist daher auch in Fällen anwendbar, in denen die Versammlung nicht in den Schutzbereich des Art. 8 GG fällt (BVerwG NVwZ 1988, 250, 251). Aus diesem Grund kommt es auf die

von der Antragsgegnerin und dem Landgericht vorgenommenen Überlegungen zum Geltungsbereich von Art. 8 GG nicht an.

d) Der Anwendungsbereich des VersG war auch nicht dadurch gesperrt, dass die Versammlung gem. § 15 Abs. 3 Versammlungsgesetz aufgelöst worden wäre. Die Antragsgegnerin hat die Versammlung nach den Feststellungen des Landgerichts nämlich nicht aufgelöst.

Der Senat ist im Verfahren der weiteren Beschwerde an die tatsächlichen Feststellungen des Landgerichts gebunden. Prüfungsmaßstab im Rechtsbeschwerdeverfahren ist allein die Rechtsanwendung durch den Tatrichter. Prozessstoff ist daher grundsätzlich nur das Vorbringen, das sich aus den vorangegangenen gerichtlichen Entscheidungen und den Sitzungsprotokollen ergibt. Aus den Feststellungen im angefochtenen landgerichtlichen Urteil ergibt sich lediglich, dass sich aus einer handschriftlichen Gefahrenprognose des PD Häring folgendes ergibt: „Gegen eine größere Personengruppe (ca. 500) wurde von Kräften gegen 01 (HH) die auf die Küchenstr./ Meinhardshof/ Alte Waage die Aufzugsstrecke blockiert haben 3x die Aufforderung, mittels Lautsprecherdurchsage, erteilt, die Strecke zu räumen...“. Nähere Angaben zu Zeit und Inhalt der Lautsprecherdurchsagen finden sich nicht. Das Fehlen weiterer Einzelheiten zu den Lautsprecherdurchsagen beruht indes nicht auf einem Verfahrensfehler. Zwar ist das Gericht gem. § 12 FGG, verpflichtet, die zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen von Amts wegen zu veranlassen. Dieser Verpflichtung ist das Landgericht indes nachgekommen, indem es mit Beschluss vom 05.04.2006 den Parteien aufgab mitzuteilen, ob die Gegendemonstration zu irgendeinem Zeitpunkt nach Versammlungsrecht aufgelöst worden war, ob es am 18.06.2005 überhaupt Auflösungsverfügungen gegeben habe und falls ja, wann, wo, wie und mit welchem Wortlaut diese ausgesprochen worden sind. Die Antragsgegnerin hat in diesem Zusammenhang mitgeteilt, dass es am 18.06.2005 keinerlei Auflösungsverfügung nach § 15 Abs. 2 VersG für die Gegendemonstration gegeben habe. Das Landgericht konnte daher allenfalls den Inhalt der handschriftlichen Gefahrenprognose des PD Häring würdigen. Diesem Vermerk ist indes lediglich zu entnehmen, dass die auf der Küchenstraße/ Meinhardshof/ Alte Waage befindlichen Personen mittels

Lautsprecherdurchsage aufgefordert wurden, die Strecke zu räumen. Eine solche Aufforderung stellt aber keine Auflösungsverfügung gem. § 15 Abs. 3 VersG dar. Auflösung ist die Beendigung einer bereits durchgeführten Versammlung mit dem Ziel, die Personenansammlung zu zerstreuen (OLG Celle NVwZ-RR 2006, 254; BVerfG NVwZ 2005, 80, 81). In der Aufforderung einen bestimmten Ort zu verlassen, liegt indes keine Auflösung einer Versammlung insgesamt (BVerfG NVwZ 2005, 80; 81 OVG Berlin NVWZ-RR 2003, 896, 897), sondern lediglich deren räumliche Verschiebung. Die in dem Vermerk des PD Häring erwähnten Lautsprecherdurchsagen konnten daher aus der Sicht der Versammlungsteilnehmer nur als Aufforderung, sich von der Örtlichkeit Küchenstr/ Meinhardshof/ Alte Waage zu entfernen, nicht aber als Aufforderung, die Versammlung aufzulösen, verstanden werden. Im Übrigen hätte eine Auflösungsverfügung ohnehin ausdrücklich und eindeutig erklärt werden müssen (BVerfG NVwZ 2005, 80, 81), da sich aus der Auflösungsverfügung für jeden einzelnen Versammlungsteilnehmer unmittelbare Rechtsfolgen ergeben, weil er sich gem. § 18 Abs. 1, 15 Abs. 2 VersG sofort zu entfernen hat und § 125 StGB an das Nichtentfernen strafrechtliche Folgen knüpft. Aus diesem Grund wäre eine lediglich konkludente Auflösungsverfügung zudem nicht mit dem gerade auch für polizeiliche Eingriffe geltenden Bestimmtheitsgrundsatz vereinbar. Schließlich lässt auch die Einkesselung der Versammlungsteilnehmer weder ausdrücklich noch konkludent auf den Willen der Polizei schließen, die Versammlung aufzulösen. Unter der Auflösung einer Versammlung wird vielmehr ein Auseinandergehen der Teilnehmer und nicht das Gegenteil, nämlich eine Zusammenballung, die einem Zerstreungswillen gerade entgegensteht, verstanden (OLG Celle NdsRpfl. 2005, 193, 194; VG Hamburg NVwZ 1987, 829).

e) Wegen des Vorrangs des Versammlungsgesetzes kann sich die Antragsgegnerin mithin nicht auf die Ermächtigungsgrundlage des § 18 Nds. SOG stützen. Vorliegend war daher nicht zu entscheiden, ob nach § 18 Nds. SOG überhaupt die Ingewahrsamnahme einer Personen erfolgen darf, wenn keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass von dieser die Begehung einer Straftat oder einer erheblichen Ordnungswidrigkeit zu befürchten ist, sondern strafbare Handlungen lediglich von anderen Mitgliedern der Versammlungsgruppe

ausgehen (ablehnend hierzu: OVG Bremen NVwZ 2001, 221; bejahend: BayObIG NVwZ 1990, 194).

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 19 Abs. 4 Nds. SOG, § 7 Nds. FGG, § 13a Abs. 1 S. 2 FGG. Die Festsetzung des Beschwerdewerts findet ihre Grundlage in § 30 Abs. 2, 3 KostO.

Dr. Achilles

Dr. Weber-Petras

Dr. Hoppe